

Vereinte Nationen

A/RES/74/221

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
20. Januar r

Verpflichtungen betreffend die biologische Vielfalt, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>4</sup>, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>6</sup> und des Ergebnisdokuments der vom Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>7</sup>,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis zum Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

ferner in *Bekräftigung* ihrer R69

**Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt  
und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung**

gung und Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung der Ökosysteme zu sensibilisieren,

*aner kennend*, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken, insoweit diese für das Übereinkommen maßgeblich sind, einen äußerst wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und dass sie das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer dreizehnten Tagung den Beschluss mit dem Titel „Artikel 8 j) und damit zusammenhängende Bestimmungen“<sup>12</sup> sowie den Beschluss CBD/CP/MOP/VIII/19<sup>13</sup> und den Beschluss CBD/NP/MOP/DEC/2/7<sup>14</sup> annahm, sowie Kenntnis nehmend von der Arbeit der Offenen intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>15</sup>

bedroht ist<sup>19</sup>, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Wilderei und des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und unter Hinweis auf den Beitrag der Vertragsparteien und des Sekretariats<sup>20</sup> des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011–2020, seiner Aichi-Biodiversitätsziele und der Globalen Strategie für die Erhaltung von Pflanzen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 71/312 vom 6. Juli 2017, in der sie die Erklärung mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ billigte, die von der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen verabschiedet wurde, in dieser Hinsicht in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die der Erklärung zukommt, da sie dem gemeinsamen Willen Ausdruck verleiht, zu handeln, um unsere Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, den Niedergang der Gesundheit und Produktivität unserer Ozeane und ihrer Ökosysteme aufzuhalten und umzukehren und ihre Widerstandsfähigkeit und ökologische Intaktheit zu schützen und wiederherzustellen, und in Anerkennung der wichtigen Beiträge der .9 (t)65a. (l)6.9 9 (c)wd.9 (h)12 (r)1.6 (e)4.2 (



*Kenntnis nehmend* von der Erklärung afrikanischer Minister über die biologische Vielfalt und von der Panafrikanischen Aktionsagenda für die Wiederherstellung der Ökosysteme zur Steigerung der Resilienz, die am 13. November 2018 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) angenommen wurden,

*erneut* auf das Versprechen *hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>33</sup>;

2. *sieht* der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie den als Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle des Übereinkommens dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die alle im vierten Quartal 2020 in Kunming (China) unter dem vom Gastgeber vorgeschlagenen Motto „Ökologische Zivilisation: Aufbau einer gemeinsamen Zukunft für alles Leben auf der Erde“ stattfinden werden, *mit Interesse entgegen* und ist sich dessen bewusst, dass ein globaler Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 verabschiedet werden soll, der dazu dienen soll, zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>34</sup> beizutragen, und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für biologische Vielfalt führen soll;

3. *sieht außerdem* der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und den als Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle zu dem Übereinkommen dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die im vierten Quartal 2022 in der Türkei stattfinden werden, *mit Interesse entgegen*;

4. *begrüßt* die Ergebnisse der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>35</sup> und weist mit Anerkennung auf die Abhaltung der neunten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Konferenz der Vertragsparteien und der dritten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dienenden Konferenz der Vertragsparteien *hin*, die vom 17. bis 29. November 2018 unter dem Motto „Investition in die biologische Vielfalt im Sinne der Menschen und des Planeten“ in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfanden, erkennt an, dass die Ergebnisse der Tagungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen werden, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der auf dem hochrangigen Tagungsteil der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Erklärung von Scharm esch-Scheich;

5. *begrüßt außerdem*, dass Ägypten vom 17. bis 29. November 2018 die vierzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und am 13. November 2018 das Afrikanische Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt ausgerichtet hat, und begrüßt die Initiative der Konferenz der Vertragsparteien, die auf ihrer vierzehnten Tagung vorgelegt wurde und die darauf zielt, einen kohärenten Ansatz zwischen dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>9</sup>, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>1</sup> und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere

<sup>33</sup> [A/74/207](#), Abschn. III.

<sup>34</sup> Resolution 70/1.

<sup>35</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/COP/14/14](#), Abschn. I.

in Afrika<sup>36</sup>(die Rio-Übereinkommen) zu fördern, um den Verlust der biologischen Vielfalt, den Klimawandel sowie die Degradation von Böden und Ökosystemen zu bekämpfen;

6. *ermutigt* zur Unterstützung der Aktionsagenda für die Natur und die Menschen – von Sharm El-Sheikh nach Kunming, deren Ziel es ist, Maßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzung zu sammeln, zu koordinieren und sichtbar zu machen, legt allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und des Privatsektors, nahe, die Ausarbeitung von Selbstverpflichtungen auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt zu erwägen, und bittet die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Institutionen und zwischenstaatliche Organisationen, soweit angezeigt, die Umsetzung der Aktionsagenda zu unterstützen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien verstärkt für ein Engagement der Politik auf hoher Ebene mit dem Ziel einsetzen, die Aichi-Biodiversitätsziele und die damit zusammenhängenden Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis 2020 zu verwirklichen;

8. *begrißt* die von den Vertragsparteien auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und im Rahmen der verabschiedeten Beschlüsse abgegebenen Zusagen, die die Umsetzung des derzeitigen Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>11</sup> und die Entwicklung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 unterstützen und unter anderem darauf zielen,

a) die Anstrengungen zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und zur Verwirklichung der Aichi-Biodiversitätsziele zu beschleunigen, unter anderem gegebenenfalls durch die Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien und der Protokolle von Cartagena und Nagoya sowie durch die Bereitstellung und Mobilisierung internationaler und nationaler Ressourcen, um so zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen;

b) die Entwicklung und Umsetzung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu unterstützen, der auf den Aichi-Biodiversitätszielen und den aus der Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 gewonnenen Erkenntnissen aufbaut, auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung abgestimmt ist und dabei so ambitioniert und praktikabel ist, dass er die zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt erforderlichen tiefgreifenden Veränderungen erleichtern wird, wie in den Schlussfolgerungen des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und

9. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, die Kohärenz und Komplementarität eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 mit anderen bestehenden oder bevorstehenden internationalen Prozessen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, das Übereinkommen von Paris<sup>8</sup> und andere damit zusammenhängende Prozesse, Rahmen und Strategien, und bittet die anderen multilateralen Umweltübereinkommen, einschließlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und der Rio-

Interessenträger nachdrücklich auf, die biologische Vielfalt in allen maßgeblichen Bereichen durchgängig zu berücksichtigen;

16. *begrißt*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens beschlossen haben, die biologische Vielfalt konsequenter zu integrieren und spezifische, auf die nationalen Bedürfnisse und Umstände zugeschnittene Maßnahmen zu ergreifen, die mit anderen einschlägigen internationalen Vereinbarungen im Einklang stehen, auch in Schlüsselsektoren wie der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und dem Tourismus sowie in den Sektoren Gesundheit, Energie, Bergbau, Infrastruktur, Herstellung und Verarbeitung, die für das Vorgehen gegen den Verlust der biologischen Vielfalt von entscheidender Bedeutung sind, unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Sektoren auf die biologische Vielfalt;

17. *betont*

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats des Übereinkommens, der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Globalen Umweltfazilität als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, gemeinsam mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen sowie anderen Institutionen Arbeitstagen zum Kapazitätsaufbau zu organisieren, um die Länder bei der Aktualisierung ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt zu unterstützen, mit dem Ziel, Kapazitäten auszubauen und dem Bedarf an personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und der Aichi-

28. *fordert* die Regierungen und alle Interessenträger *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig zu berücksichtigen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;

29. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger *auf*, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen auszubauen;

30. *bittet* alle Parteien, die zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, weiterhin zur Verwirklichung der Ziele des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen;

31. *bekräftigt*, dass ein umfassender und partizipativer Prozess zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Folgemaßnahmen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen;

36. *bittet* die Vertragsparteien 4 ET EMC BTj ET Q 3leep Tc 0 Tw (om j/2de f 7(i) EMC 387(i) EMk

**A/RES/74/221**